

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz)**

Der Landschaftspflegeverband Rügen e.V. plant die Erneuerung des Durchlasses am Beginn des Grabens 06/03 in der Ortslage Süllitz der Gemeinde Zirkow.

Die derzeit noch in Fragmenten vorhandene Durchlass ist seit Jahren außer Funktion. Dadurch war der Wasserstand des Süllitzer Moores nicht mehr kontrollierbar. Die Maßnahme dient nunmehr der Sicherung und Vernetzung der beiden Feuchtgebiete Süllitzer Moor“ und „Birkenmoor“.

Die Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen, als zuständige Genehmigungsbehörde, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.Februar 2010 (BGBl. I, S.94) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) in Verbindung mit Nummer 13.18 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Plangenehmigung gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212) entscheiden.



Dobbert